

# BREXIT: HERAUSFORDERUNGEN UND LÖSUNGSANSÄTZE AUS VERBRAUCHERSICHT

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands  
(vzbv)

8. Oktober 2018

## Impressum

*Verbraucherzentrale*

*Bundesverband e.V.*

*Team*

*Brüssel*

*Markgrafenstraße 66*

*10969 Berlin*

*buero-bruessel@vzbv.de*

# INHALT

<b>1. Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Brexit-Szenarien aus Verbrauchersicht</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Anforderungen an einen verbraucherfreundlichen Brexit</b> .....	<b>6</b>
3.1 Kein Rosinenpicken im EU-Binnenmarkt, fairen Wettbewerb sicherstellen .....	6
3.2 Bestehende Regeln für bestehende, langfristige grenzüberschreitende Verträge aufrechterhalten („grandfathering“) .....	7
3.3 Rechtsdurchsetzung effektiv und verbraucherfreundlich gestalten.....	7
3.4 Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden aufrechterhalten .....	8
3.5 Übergangsregelungen zur Neuordnung der EU-GB-Beziehungen .....	8
3.6 Verbraucher informieren .....	9
<b>4. Verbraucherfreundliche Ausgestaltung eines EU-GB-Handelsabkommens</b> ....	<b>10</b>
4.1 Reichweite eines EU-GB Handelsabkommens .....	10
4.2 Transparenz und Konsultation mit Verbraucherorganisationen.....	10
4.3 Verbraucherrechte zentral verankern.....	11
4.4 Rote Linien wahren.....	12
4.5 Handelsbeziehungen auch an Interessen von Verbrauchern ausrichten.....	15
4.6 Evaluierung und Implementierung stärken .....	16

## 1. ZUSAMMENFASSUNG

Das voraussichtliche Ausscheiden Großbritanniens (GB) aus der Europäischen Union wird weitreichende Folgen nicht nur für den britischen Markt und seine Verbraucherinnen und Verbraucher<sup>1</sup>, sondern auch für den europäischen Binnenmarkt und seine Verbraucher haben. Mit dem Brexit würde die zweitgrößte Volkswirtschaft der Europäischen Union ihre EU-Mitgliedschaft beenden, der Rechtsrahmen der Union („acquis communautaire“) muss entsprechend entflochten werden.

Aus verbraucherpolitischer Sicht ist es zentral, dass die **Verhandlungen** über das Ausscheiden Großbritanniens aus der EU und die Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zwischen den beiden Räumen **in einer transparenten Art und Weise** geführt werden und **zentral die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern anerkannt werden**.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) spricht sich **für einen einheitlichen EU-Binnenmarkt** aus. Dieser ist seit seinem Bestehen vor allem eine Erfolgsgeschichte und darf im Zuge der Brexit-Verhandlungen nicht ausgehöhlt werden. Der EU-Binnenmarkt schafft einheitliche Regeln für alle EU-Bürger und Unternehmen, wovon Verbraucher konkret in ihrem Alltag profitieren. Das lässt sich besonders an drei Dingen festmachen: Verbraucher haben durch den gemeinsamen Binnenmarkt mehr Geld in der Tasche. Sie profitieren durch mehr Sicherheit in ihrem Alltag. Und sie können auf hohe Verbraucherrechte vertrauen. Insofern stärkt ein einheitlicher Binnenmarkt mit einem hohen Verbraucherschutzniveau und gleichen Verbraucherrechten in allen EU-Mitgliedstaaten das Vertrauen von Verbrauchern in den europäischen Markt und den regulatorischen Rahmen der Europäischen Union.

Mit dem Ausscheiden Großbritanniens aus der Europäischen Union wird ein Land die EU verlassen, das in einigen verbraucherpolitischen Bereichen eine Vorbildfunktion innehat. Dies betrifft etwa längere Gewährleistungsrechte von vier Jahren in GB anstelle von zwei Jahren in den meisten anderen EU-Ländern. Auch beim Provisionsverbot im Vertrieb von Finanzprodukten ist Großbritannien in der Vergangenheit Vorreiter im Verbraucherschutz gewesen.

### Zentrale Anforderungen an einen verbraucherfreundlichen Brexit:

- ❖ **Beim EU-Binnenmarkt darf es keine Rosinenpickerei geben.** Zugang zum Binnenmarkt kann nur erhalten, wer sich an die EU-Regeln hält. Zugeständnisse außerhalb der Binnenmarktregeln müssen auf dem Prinzip der Reziprozität erfolgen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass bestehende enge persönliche und geschäftliche Bande nicht stärker als notwendig beschädigt werden.
- ❖ **Bestehende Verbraucherverträge müssen auch über die Übergangszeit hinaus ihre Gültigkeit haben.** Sie müssen weiterhin dem EU-Recht unterworfen bleiben und Verbraucher entsprechende Rechte gegenüber dem britischen Anbieter einräumen (inkl. Rechtsdurchsetzung durch den EuGH).
- ❖ **Verbraucher über ihre (neuen) Rechte umfassend informieren.** Verbraucher müssen gut informiert und darüber aufgeklärt werden, wie die neue Rechtslage ist

---

<sup>1</sup> Die im Folgenden gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

und welche Rechte sie etwa bei einem Onlinekauf bei einem britischen Anbieter in Zukunft haben.

- ❖ **Die Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden aufrechterhalten.** Wo es möglich ist, sollten EU27- und britische Behörden weiterhin zum Wohle der Verbraucher zusammenarbeiten. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf den Lebensmittelmarkt gelegt werden.
- ❖ **Eine Übergangsphase ist sinnvoll und notwendig.** Sie sollte dafür genutzt werden, für Anbieter und Verbraucher Rechtssicherheit zu schaffen und Verbraucher über die anstehenden Veränderungen zu informieren.

### Zentrale Anforderungen an EU-GB-Handelsbeziehungen aus Verbrauchersicht:

- ❖ **Die Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU sollten nicht im Rahmen eines übergreifenden Handelsabkommens geführt werden.** Die zukünftigen Beziehungen sollten sektoral verhandelt werden, ähnlich dem Verhandlungsprozess wie er bei EU-Beitrittsverhandlungen angewandt wird.
- ❖ **Textentwürfe und Verhandlungsstände veröffentlichen.** Die Verhandlungspartner müssen ihre Verhandlungsmandate ebenso wie Textvorschläge offenlegen. Auch müssen regelmäßig Zwischenberichte zum Verhandlungsstand veröffentlicht werden, dies sollte auch für konsolidierte Texte der Verhandlungen gelten.
- ❖ **Repräsentative Verbände der Zivilgesellschaft beteiligen.** Repräsentative Organisationen müssen regelmäßig in die Verhandlungen einbezogen, informiert und angehört werden. Dies kann etwa im Rahmen eines repräsentativ zusammengesetzten Beirats oder in regelmäßig stattfindenden Verbändekonsultationen geschehen.
- ❖ **Verbraucherschutz als eigenständiges Kapitel festschreiben.** Ein eigenständiges horizontales Kapitel zum Thema „Handel und Verbraucherschutz“ legt übergreifende, verbraucherpolitische Schwerpunkte fest und kann den Mehrwert eines Handelsabkommens für Verbraucher definieren.
- ❖ **Eine Anerkennung des Vorsorgeprinzips, wie es in der WTO definiert wird, ist aus Sicht des vzbv nicht ausreichend,** um dieses verbraucherpolitische Grundprinzip langfristig zu sichern. Die gemeinsamen hohen Standards zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ermöglichen es hier, einen Goldstandard in diesem Bereich zu schaffen, der über die Regelungen der WTO hinausgeht. Im Bereich des Lebensmittelmarktes sollten auch Prozessqualitäten stärker berücksichtigt werden.
- ❖ **Eigenständige Regeln für Datentransfers sollten nicht im Rahmen von Handelsabkommen getroffen werden.** Basis einer Entscheidung für Datentransfers muss immer eine Äquivalenzentscheidung der EU-Kommission auf Basis der Datenschutzgrundverordnung sein.
- ❖ **Ein Handelsabkommen zwischen der EU und GB muss konkrete Vorteile für Verbraucher schaffen.** Ihre Interessen sollten etwa in den Bereichen Onlinehandel, Telekommunikation, Produktinformation und Zölle berücksichtigt werden.

## 2. BREXIT-SZENARIEN AUS VERBRAUCHERSICHT

Verbraucher in Großbritannien und der EU27 werden in ihrem Alltag als erste den Folgen eines möglicherweise nicht klug verhandelten Abkommens – oder auch eines Austritts ohne Abkommen – ausgesetzt sein. Unsichere, hochpreisige oder nicht verfügbare Produkte könnten die unmittelbare Folge sein. Auch neue Rechtslücken, über die Verbraucher nicht informiert sind, etwa bei Fluggastrechten, könnten entstehen.

Großbritannien wird in Zukunft ein Nachbarland bleiben, mit dem uns enge partnerschaftliche Kontakte verbinden werden. Das gilt für Bürger, die über die letzten Jahrzehnte enge familiäre und freundschaftliche Bindungen eingegangen sind, ebenso wie für die EU-Staatengemeinschaft, für die Großbritannien weiterhin ein NATO-Mitglied, ein Vollmitglied im UN-Sicherheitsrat und natürlich ein geografischer Verbündeter bleiben wird.

Aus Verbrauchersicht ist es daher im beiderseitigen Interesse, praktikable Lösungen für die Entflechtung der engen Verbindungen zu finden. Dieser historisch einmalige Vorgang, enge Verflechtungen wieder zu lösen, ist eine Herausforderung, die nicht auf wenige Jahre beschränkt bleiben wird<sup>2</sup>. Auch wenn die britische Regierung das Austrittsgesuch eingereicht hat, können und müssen Lösungsvorschläge durchaus auch von der EU-Seite erwartet werden.

Aus Verbraucherperspektive gibt es einige Prinzipien, die in den Austrittsverhandlungen nicht geopfert werden dürfen, da sie die Grundlage des EU-Wohlstandes darstellen und große Errungenschaften für die europäischen Verbraucher darstellen.

So ist etwa die **Integrität des EU-Binnenmarktes nicht verhandelbar**. Eine gemeinsame Rechtsordnung, gemeinsame, (mindest-)harmonisierte Regeln, das Diskriminierungsverbot und eine Rechtsdurchsetzung, die Rechte von Verbrauchern notfalls bis zum EuGH sichert und durchsetzt. All diese Aspekte sind eine Errungenschaft und haben Kraft und Kompromissbereitschaft der EU-Mitgliedstaaten gekostet. Eine Teilhabe an diesen Vorzügen als Drittstaat darf es nur unter strengen Bedingungen geben.

Aus Sicht der EU-Verbraucher wäre ein **Verbleib Großbritanniens im Binnenmarkt** über eine Mitgliedschaft im **Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)** und den Beitritt zum **EFTA-Abkommen** also die wünschenswerteste Austrittsoption – da am wenigsten disruptiv. In dieser Konstellation würden die Binnenmarktregeln weiterhin Anwendung auf Großbritannien finden und Verbraucher bräuchten keine Änderungen, Verschlechterungen oder Rechtsunsicherheit zu befürchten. Gleichzeitig gäbe es kein Risiko, die Einheitlichkeit des Binnenmarktes zu gefährden.

Die britische Regierung hat jedoch angekündigt, Großbritannien aus Zollunion und Binnenmarkt herausführen zu wollen. Damit steht die für Verbraucher beste Option zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Papiers erst einmal nicht zur Debatte. Aus diesem Grund muss eine andere Architektur gewählt werden, die Verbrauchern Rechtssicherheit und den Zugang zu sicheren und günstigen Produkten ermöglicht.

Da die britische Regierung aktuell auf ein umfassendes Handels- und Partnerschaftsabkommen mit der EU setzt und auch die EU27 grundsätzlich bereit ist, über ein solches zu verhandeln, müssen aus Verbrauchersicht diejenigen Anforderungen an ein solches Abkommen gestellt werden, die im nächsten Abschnitt ausführlich beschrieben

---

<sup>2</sup> Die Prognosen der Studie aus dem Jahr 2015 haben auch heute noch ihre Gültigkeit [www.global-counsel.co.uk/system/files/publications/Global\\_Counsel\\_Impact\\_of\\_Brexit\\_June\\_2015.pdf](http://www.global-counsel.co.uk/system/files/publications/Global_Counsel_Impact_of_Brexit_June_2015.pdf)

sind. Auch eine im Gespräch befindliche Übergangsphase muss die spezifischen Verbraucheraspekte berücksichtigen. Insgesamt müssen die im Folgenden beschriebenen Probleme und Lösungsmöglichkeiten beim Austrittsabkommen, der Übergangsphase und dem Abkommen über die zukünftigen Beziehungen Berücksichtigung finden.

Ein Austritt Großbritanniens aus der EU ohne ein Austrittsabkommen („no deal-Szenario“) birgt auch für Verbraucher große Risiken. Zum einen stehen unmittelbar Fragen des reibungslosen Warenverkehrs und der integrierten Wertschöpfungsketten von Konsumprodukten zur Disposition. Zum anderen würden sich über Nacht Regeln im grenzüberschreitenden Handel verändern. Zudem könnten sich eventuell auch Fragen der Produktsicherheit stellen.

### 3. ANFORDERUNGEN AN EINEN VERBRAUCHERFREUNDLICHEN BREXIT

#### 3.1 Kein Rosinenpicken im EU-Binnenmarkt, fairen Wettbewerb sicherstellen

Der Binnenmarkt mit seinen vier Grundfreiheiten – Personen-, Dienstleistungs-, Kapital- und Warenfreizügigkeit – ist ein hohes Gut, das es in jedem Fall zu wahren gilt. Zugang zum Binnenmarkt ist nur möglich, wenn man sich seinen Regeln unterwirft und finanziell zu seinen Politikfeldern beiträgt.

Der Binnenmarkt mit seinen vier Freizügigkeiten ist eine wichtige europäische Errungenschaft, die Verbrauchern kostengünstigen Zugang zu einer Vielzahl an Produkten und Dienstleistungen ermöglicht. Der diskriminierungsfreie Binnenmarkt hat dazu geführt, dass Verbraucher in der gesamten EU mit starken Rechten ausgestattet werden konnten. Auch für Anbieter birgt der weitgehend einheitliche Binnenmarkt enormes Potenzial. Um in den Genuss dieser Vorzüge zu kommen, müssen sich Unternehmen jedoch an die EU-Regeln halten, etwa wenn es um Produktsicherheit, Verbraucherrechte oder Vorgaben im Datenschutz geht. Diese Verbindung ist nicht verhandelbar: wer als Unternehmen Zugang zum Binnenmarkt möchte, muss sich an die Spielregeln halten. Das ist nicht zuletzt eine Frage des fairen Wettbewerbs.<sup>3</sup>

Seit dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zur EU im Jahr 1973 sind die Bande zwischen den Ländern enger geworden: Studenten wählen das Königreich als Studienort, Briten haben Familie in der EU27, viele Millionen Touristen reisen jedes Jahr in die eine oder andere Richtung. Diese Realität wird sich nicht zurückdrehen lassen. Aus diesem Grund sollte vermieden werden, nach dem Brexit wieder hohe Zölle zu erheben, Reisevisa wieder einzuführen und persönliche Freibeträge für Touristen unnötig einzuschränken.

#### DER VZBV FORDERT

Zugang zum Binnenmarkt kann nur erhalten, wer sich an die EU-Regeln hält. Zugeständnisse außerhalb der Binnenmarktregeln müssen auf dem Prinzip der Reziprozität erfolgen. Dabei muss beachtet werden, dass bestehende enge persönliche und geschäftliche Bande nicht stärker als notwendig beschädigt werden.

<sup>3</sup> So könnten etwa Regelungen in GB zur Überprüfung von Gesetzgebung auf ihre Auswirkung auf Unternehmen (Business Impact Target) zu einer Absenkung von Umwelt- und Verbraucherschutzstandards führen, was den Wettbewerb zwischen der EU und GB verzerren würde (siehe: <https://www.parliament.uk/business/publications/written-questions-answers-statements/written-statement/Commons/2018-06-20/HCWS776/>)

### 3.2 Bestehende Regeln für bestehende, langfristige grenzüberschreitende Verträge aufrechterhalten („grandfathering“)

Rund 38 Millionen Bürger des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>4</sup> haben Versicherungen oder Finanzdienstleistungsverträge mit einem Anbieter in Großbritannien abgeschlossen.<sup>5</sup> Hier muss unmittelbar geregelt werden, welche fortlaufende Geltung entsprechende Verträge haben, welchem Recht sie unterworfen sind und wie insbesondere die Auszahlung von Versicherungssummen nach dem Brexit und dem Ende ggf. beschlossener Übergangsregeln angewandt wird. Auch muss sichergestellt werden, dass eine etwaige Umstellung des Versicherungspartners (etwa auf eine irische Tochterfirma) von den Anbietern nicht dazu genutzt werden kann, den betroffenen Verbrauchern schlechtere Vertragskonditionen unterzuschieben oder den Ertrag der Investitionen auf andere Art und Weise zu schmälern. Über ähnliche Fälle berichten deutsche Verbraucher auch ohne Brexit regelmäßig. Eine Untersuchung des Marktwächter Finanzen<sup>6</sup> zeigt, dass einige Finanzinstitute auf dem deutschen Markt auf vielfältige Art und Weise versuchen, im aktuellen Niedrigzinsumfeld, Verbraucher aus langfristigen, gut verzinsten Sparverträgen zu drängen – oder diese Verträge zu kündigen. Ähnliche Gegebenheiten müssen im Zuge des Brexit genau beobachtet und verhindert werden.

#### DER VZBV FORDERT

Bestehende **Verbraucherverträge müssen auch über die Übergangszeit hinaus ihre Gültigkeit haben, weiterhin dem EU-Recht unterworfen bleiben** und Verbraucher entsprechende Rechte gegenüber dem britischen Anbieter einräumen (inkl. Rechtsdurchsetzung durch den EuGH). Neue Verträge mit einem britischen Anbieter werden dann allein unter britischem Recht geschlossen.

### 3.3 Rechtsdurchsetzung effektiv und verbraucherfreundlich gestalten

EU-Verbraucher haben sich daran gewöhnt, grenzüberschreitend online einzukaufen oder Dienstleistungen aus dem Vereinigten Königreich in Anspruch zu nehmen. Insbesondere die Verbreitung der englischen Sprache führt dazu, dass britische digitale Inhalte, aber auch britische Onlineshops besonders leicht grenzüberschreitend zugänglich sind. Wie überall kann es auch hier immer mal wieder zu Problemen bei der Abwicklung der Transaktion kommen. Bisher haben Verbraucher ein europäisches Rechtsdurchsetzungssystem zur Verfügung, das sie bei grenzüberschreitenden Problemen unterstützt. Dazu gehören Schlichtungseinrichtungen in allem EU-Mitgliedstaaten nach der EU-Schlichtungsrichtlinie<sup>7</sup> und der -verordnung<sup>8</sup>, sowie ein Netzwerk Europäischer Verbraucherzentren, die ggf. Rechtberatung anbieten. Über das Netzwerk der europäischen Verbraucherschutzbehörden sowie den Unterlassungsklagemöglichkeiten europäischer Verbände<sup>9</sup> können unlautere Geschäftspraktiken darüber hinaus jenseits vom Einzelfall abgestellt werden.

---

<sup>4</sup> Die EU-Mitgliedstaaten inklusive Norwegen, Liechtenstein und Island.

<sup>5</sup> Bank of England (2018): <https://www.bankofengland.co.uk/-/media/boe/files/statement/fpc/2018/financial-policy-committee-statement-march-2018.pdf?la=en&hash=61059A79F4453B2EFA6BA88A598739DD67FC0CD7>

<sup>6</sup> Marktwächter Finanzen (2018): Wenn König Kunde zur Last wird, siehe: <https://ssl.marktwaechter.de/finanzen/marktbeobachtung/wenn-koenig-kunde-zur-last-wird>

<sup>7</sup> Richtlinie 2013/11/EU

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 524/2013

<sup>9</sup> Zu den qualifizierten Einrichtungen gehören u.a. die europäischen Verbraucherverbände.

Laut einer Untersuchung der EU-Kommission aus dem Jahr 2017<sup>10</sup> kaufen bislang 11,3 Prozent Verbraucher im nicht-europäischen Ausland online ein. Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs könnte diese Zahl sprunghaft ansteigen, da Großbritannien zum Drittstaat wird. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass Verbraucher sich immer darüber bewusst sind, wenn sie etwa über eine Plattform im Internet bei einem britischen Anbieter kaufen. Dementsprechend wird ihnen nicht unmittelbar bewusst werden, dass sich die Rechtslage für sie nach dem Brexit und ggf. einer Übergangsphase verändert.

#### **DER VZBV FORDERT**

Auf Grund der historisch gewachsenen Situation und der Verbreitung der englischen Sprache ist nicht zu erwarten, dass die grenzüberschreitenden Onlinetransaktionen sofort nachlassen. Verbraucher müssen daher gut informiert und darüber aufgeklärt werden, wie die neue Rechtslage ist und welche Rechte sie bei einem Onlinekauf bei einem britischen Anbieter in Zukunft haben.

### **3.4 Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden aufrechterhalten**

GB kommt aus der besonderen Situation einer Mitgliedschaft und bestehender enger Beziehungen und Verflechtungen. Das sind einmalige Bedingungen, um eine enge und funktionierende Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden in einem Handelskontext zu ermöglichen. Ein Abkommen über die zukünftigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Großbritannien und der EU27 sollte allgemeine Ziele für regulatorische Kooperation definieren. U.a. sollte Verbraucherschutz als oberstes Ziel verankert werden. Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden muss immer im öffentlichen Interesse stattfinden und darf unter keinen Umständen dazu genutzt werden, den Regulierungsspielraum der betroffenen Staaten einzuschränken. Daher sollte die Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis stattfinden.

Auch sollte die Rückverfolgbarkeit von Produkten und die Zusammenarbeit zum Schutze der EU27- und GB-Verbraucher über existierende Schnellwarnsysteme weiter gestärkt werden, um die Sicherheit von Gütern und Lebensmitteln sicherzustellen (RAPEX, RASFF).

Wenn Großbritannien, wie zu erwarten, aus dem Binnenmarkt ausscheidet, muss sichergestellt werden, dass die prozessorientierte Kontrolle von Lebensmitteln sichergestellt bleibt – auch und gerade bei Importen aus GB (Prinzip „vom Acker auf den Teller“). Das bedeutet, dass keine Äquivalenzabkommen abgeschlossen werden dürfen, sondern Importe sich an die Vorgaben der EU halten müssen.

#### **DER VZBV FORDERT**

Die Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden kann Verbraucher schützen. Wo es möglich ist, sollten EU27- und britische Behörden weiterhin zum Wohle der Verbraucher zusammenarbeiten. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf den Lebensmittelmarkt gelegt werden.

### **3.5 Übergangsregelungen zur Neuordnung der EU-GB-Beziehungen**

Der für den Fall eines Austritts aus der EU vorgesehene Zeitplan des Artikel 50 des AEUV ist ambitioniert – jedenfalls ab Einreichung des Austrittsgesuchs. Da die britische Regierung dieses bereits 2017 eingereicht hat, müssen die Rahmenbedingungen der zukünftigen Beziehungen bis zum 29. März 2019 geklärt sein. Ansonsten werden die

<sup>10</sup> Consumer Conditions Scoreboard: Consumers at home in the Single Market 2017, ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?action=display&doc\_id=45983

wirtschaftlichen Beziehungen (die für Verbraucher ausschlaggebend sind) automatisch auf die von der Welthandelsorganisation (WTO) vorgesehenen Regeln für internationalen Handel zurückfallen. Eine solche Konstellation wäre für beide Märkte, den EU- wie den britischen Markt, extrem disruptiv.

Ein Rückfall allein auf WTO-Regeln erscheint auf keinen Fall sinnvoll, weder für Verbraucher noch für die Wirtschaft. Aber auch der Übergang von gemeinsamen Regeln zu Regeln eines Handelsabkommens etwa muss wohlüberlegt sein. Er sollte Anbietern und Verbrauchern das Vertrauen geben, dass sie wissen, welche Rechte sie haben, wie sich diese durchsetzen lassen. Die aktuell vorgeschlagene Form einer Übergangsphase<sup>11</sup> sichert beiden Seiten Kontinuität zu. Das kommt auch Verbrauchern zu Gute, die zunächst keine Veränderungen befürchten müssen. Übergangsregeln sind aber nur sinnvoll, um nach dem Ausscheiden Großbritanniens ausreichend Zeit für die Neuregelung der Beziehungen zu lassen. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die Rechte des EU-Binnenmarktes weiter Geltung haben und Verbraucher auch weiterhin auf die hohen Verbraucherschutzregeln vertrauen können. Auch muss die Übergangsphase dafür genutzt werden, Verbraucher auf die kommenden Veränderungen vorzubereiten und rechtssicher zu informieren. Hierbei spielen Verbraucherorganisationen eine große Rolle.

#### **DER VZBV FORDERT**

Eine Übergangsphase ist sinnvoll und notwendig. Sie sollte dafür genutzt werden, für Anbieter und Verbraucher Rechtssicherheit zu schaffen und Verbraucher über die anstehenden Veränderungen zu informieren.

### **3.6 Verbraucher informieren**

Für jedes Austrittsszenario gilt, dass Verbraucher verlässlich darüber informiert werden müssen, wie der Austritt Großbritanniens aus der EU sie persönlich betrifft. Existierende Anlaufstellen müssen Verbraucher allgemein und fallbezogen informieren und beraten können. Das betrifft insbesondere etwaige Ansprüche aus Sozialabgaben oder Rentenansprüche in oder aus Großbritannien, aber auch die Rechte und Pflichten, die sich aus Verträgen mit britischen Unternehmen ergeben. Hierbei kann es sich um Reiseveranstalter, Fluglinien, Ärzte, Ferienwohnungen, Pensionsfonds, Onlinekäufe, Zeitschriftenabonnements und vieles mehr handeln.

#### **DER VZBV FORDERT**

Unabhängig davon, wie der Austritt Großbritanniens final gestaltet und organisiert wird, müssen Verbraucher über ihre Rechte und Pflichten nach dem Austritt und einer etwaigen Übergangsphase vollumfänglich informiert werden. Dafür ist erforderlich, dass auch Multiplikatoren wie z.B. Verbraucherorganisationen Zugang zu verlässlichen Informationen über die zukünftigen Beziehungen erhalten.

<sup>11</sup> <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/01/29/brexit-council-article-50-adopts-negotiating-directives-on-the-transition-period/>

## 4. VERBRAUCHERFREUNDLICHE AUSGESTALTUNG EINES EU-GB-HANDELS-ABKOMMENS

Nach dem Abschluss eines Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich kann ein Handelsabkommen zwischen beiden Märkten abgeschlossen werden. Die ersten Diskussionen hierzu haben bereits Anfang 2018 begonnen. Bei einem Handelsabkommen, das in großem Maße die künftigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Großbritannien festlegt, müssen auch die Interessen von Verbrauchern als wichtige Akteure im Markt reflektiert werden.

Im Rahmen von Verhandlungen über ein Handelsabkommen wird Großbritannien bereits ein Drittstaat im Verhältnis zur EU sein. Dementsprechend müssen ungeachtet der bisherigen engen Beziehungen auch dieselben verbraucherpolitischen Grundanforderungen berücksichtigt werden, wie bei anderen Handelsabkommen. Gerade aufgrund der bislang engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Räumen bietet ein Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ganz besonders die Möglichkeit, einen verbraucherpolitischen Goldstandard zu setzen. Denn fraglos sollte ein solches Abkommen Zielen des Gemeinwohls wie Verbraucherrechte, Umweltschutz und Arbeitnehmerstandards den Raum zubilligen, der ihnen in beiden Rechtsräumen schon heute zukommt.

### 4.1 Reichweite eines EU-GB Handelsabkommens

Angesichts der Tiefe und Intensität der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und Großbritannien stehen die Verhandlungspartner vor der Frage, wie ein Handelsabkommen gestaltet werden soll. Besonders breite und tiefe Handelsabkommen bergen aus Verbrauchersicht Risiken. So haben die Verhandlungen zur EU-US Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) gezeigt, dass Verhandlungen mit einer Vielzahl von Themengebieten dazu tendieren, dass Pakete geschnürt werden, bei denen wichtige Anliegen des Verbraucherschutzes gegen wichtige Wirtschaftsinteressen „eingetauscht“ werden. Um eine entsprechende „package deal“-Mentalität zu vermeiden, sollte darüber nachgedacht werden, einzelne sektorale Abkommen zu verhandeln, ähnlich eines EU-Assoziationsabkommens oder EU-Beitrittsverhandlungen. Nach dieser Logik könnten einzelne Kapitel unabhängig voneinander diskutiert werden, was die „package deal“-Logik von Handelsverhandlungen entzerren würde.

#### DER VZBV FORDERT

Die Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU sollten **nicht im Rahmen eines einzigen, übergreifenden Handelsabkommens** geführt werden. Während es fraglos sinnvoll sein wird ein umfassendes Handelsabkommen auszuhandeln, können und sollten hierin nicht alle Themen der zukünftigen Beziehungen abgedeckt werden. Die zukünftigen Beziehungen sollten auch sektoral verhandelt werden, ähnlich dem Verhandlungsprozess, wie er bei EU-Beitrittsverhandlungen angewandt wird.

### 4.2 Transparenz und Konsultation mit Verbraucherorganisationen

Die Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Art. 50-Verhandlungen) wurden vonseiten der EU-Kommission mit einem hohen Maß an Transparenz geführt. So wurde der Mandatsentwurf für die Verhandlungen von der EU-Kommission veröffentlicht, ebenso wie regelmäßige Zwischenstände der Verhandlungen und der jeweils aktualisierte Verhandlungstext in voller Länge. Auch das Vereinigte Königreich hat regelmäßig zumindest seine eigenen Positionen veröffentlicht. Ein gleiches Maß an Transparenz muss selbstverständlich auch bei Verhandlungen zu einem

Handelsabkommen oder zu sektoralen Abkommen bzw. bei den Verhandlungen über die künftigen Beziehungen gelten.

#### DER VZBV FORDERT

**Textentwürfe und Verhandlungsstände:** Die Verhandlungspartner müssen ihre Verhandlungsmandate ebenso wie Textvorschläge offenlegen. Auch müssen regelmäßig Zwischenberichte zum Verhandlungsstand veröffentlicht werden, dies sollte auch für konsolidierte Texte der Verhandlungen gelten.

**Folgenabschätzung und Umsetzung:** Bei der Folgenabschätzung dürfen nicht nur die wirtschaftspolitischen Auswirkungen, sondern müssen insbesondere auch allgemeinwohlorientierte Aspekte und Auswirkungen auf Verbraucher abgeschätzt werden.

Die Diskussion der Rahmenbedingungen und Anforderungen an die zukünftigen Beziehungen werden bislang von der Bundesregierung wenig transparent geführt. Im Rahmen der Verhandlungen über das europäisch-amerikanische Handelsabkommen TTIP sowie spezifische weitere Verhandlungsstränge, etwa Nachhaltigkeitskapitel in Handelsabkommen, wurden repräsentative Verbände konsultiert und bei den TTIP-Verhandlungen im Rahmen eines Beirats beim Bundeswirtschaftsminister eingebunden. Angesichts der Reichweite der Neuordnung der Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union sollte ein solches Verfahren handlungsleitend sein.

#### DER VZBV FORDERT:

Die **Verhandlungen über die zukünftigen Beziehungen** zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union müssen **transparent geführt werden**. Dies muss die regelmäßige Veröffentlichung von Textvorschlägen und auch von Zwischenständen der Verhandlungen umfassen.

**Repräsentative zivilgesellschaftliche Verbände** müssen regelmäßig in die Verhandlungen einbezogen, informiert und angehört werden. Dies kann etwa im Rahmen eines repräsentativ zusammengesetzten Beirats oder entsprechend regelmäßig stattfindenden Verbändekonsultationen geschehen. Gleiches muss auch auf EU-Ebene geschehen – etwa im Rahmen der Expertengruppe für Außenhandel.

### 4.3 Verbraucherrechte zentral verankern

Handelsabkommen müssen die Rechte von Verbrauchern explizit berücksichtigen, um weltweit hohe Verbraucherschutzstandards zu gewährleisten und das Vertrauen von Verbrauchern in globale Märkte zu stärken. **Verbraucherschutz muss deswegen als Zielsetzung in Handelsabkommen verankert werden**. Auch sollten handelspolitische Ausnahmevorschriften um den Schutzbegriff „Verbraucherschutz“ erweitert werden.

Eine vergleichende Untersuchung des vzbv zu einer Reihe von bereits ausgehandelten Handelsabkommen zeigt, dass Verbraucherrechte in Handelsabkommen keine explizite Verankerung erfahren.<sup>12</sup> So wurde selbst im CETA-Abkommen das Ziel des Verbraucherschutzes nicht explizit benannt. Wenn Verbraucherrechte und entsprechende

<sup>12</sup> Siehe Gutachten „Verbraucherrechte in Handelsabkommen verankern“ im Auftrag des vzbv, 13. Februar 2017, abrufbar unter: [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/02/13/17-02-13\\_vzbv\\_gutachten\\_verbraucherrechte\\_handelsabkommen.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/02/13/17-02-13_vzbv_gutachten_verbraucherrechte_handelsabkommen.pdf)

Schutzpflichten nicht direkt im Abkommen (etwa in der Präambel) verankert sind, haben sie keine übergreifende Wirkung im Hinblick auf die langfristige verbraucherfreundliche Auslegung der Bestimmungen des Vertragstextes.<sup>13</sup>

Insbesondere zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU sollte der Verbraucherschutz eine herausgehobene Stellung einnehmen, auch da beide Akteure aus einer ähnlichen Regulierungsphilosophie kommen. Eine entsprechende Verankerung und Sicherbarkeit des Zieles Verbraucherschutz würde auch ein Kapitel „Handel und Verbraucherschutz“ erreichen.

#### **DER VZBV FORDERT**

**Verbraucherschutz muss als Ziel und Ausnahmegesetz in einem EU-GB Handelsabkommen** anerkannt werden.

Ein eigenständiges **horizontales Kapitel zum Thema „Handel und Verbraucherschutz“** legt übergreifende, verbraucherpolitische Schwerpunkte fest und kann den Mehrwert eines Handelsabkommens für Verbraucher definieren.

#### **4.4 Rote Linien wahren**

In seiner Begleitung der EU-Außenhandelspolitik hat der vzbv eine Reihe von „roten Linien“ an bilaterale Handelsabkommen formuliert, die selbstverständlich auch im Rahmen eines EU-GB-Abkommens gewahrt bleiben müssen.

##### **Regulatorische Kooperation**

Ein regelmäßiger Austausch und eine enge Kooperation zwischen Regulierungsbehörden sind grundsätzlich unerlässlich und wünschenswert. Aus Verbrauchersicht sind ein solcher institutionalisierter Erfahrungs- und Informationsaustausch für eine enge Abstimmung und Kooperation zwischen Aufsichts- und Regulierungsbehörden grundsätzlich unterstützenswert. Allerdings muss hier die Maßgabe gelten, dass Transparenz und Allgemeinwohlorientierung handlungsleitende Motive sind und dass nur Empfehlungen ausgesprochen werden dürfen.

Dort, wo schon heute eine Kooperation auf sektoraler Ebene stattfindet, muss sie auch in Zukunft auf technische Normen und Verwaltungsvorschriften beschränkt bleiben. Weitergehende Kooperation wurde – solange Großbritannien Mitglied der EU war – über Rechtsetzung festgelegt. Da diese Möglichkeit in Zukunft entfällt, muss die Kooperation beschränkt bleiben. Diejenigen Behörden, die im Kontext des Brexits entflochten werden müssen, sollten auch in Zukunft eng miteinander kooperieren – jedoch ohne den Vorteilen einer Mitgliedschaft im EU-Binnenmarkt nahe zu kommen.

#### **DER VZBV FORDERT**

In Verhandlungen über Handelsabkommen ist darauf zu achten, dass die Zusammenarbeit nicht über einen transparent gestalteten, unverbindlichen Fach- und Informationsaustausch hinausgeht.<sup>14</sup>

<sup>13</sup> Auch im Nachhaltigkeitskapitel von CETA (Art. 22 - 24) wird neben Arbeitnehmer- und Umweltstandards keine Referenz zu Verbraucherrechten (bspw. UN Guidelines for Consumer Protection, ISO 26.000, OECD Guidelines) gezogen. Verbraucherverbände werden nicht explizit in den Beratungsgremien genannt.

<sup>14</sup> Siehe: Positionspapier des vzbv zur Regulatorischen Kooperation in TTIP, Februar 2016, abrufbar unter: <https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/TTIP-Regulatorische-Zusammenarbeit-Positionspapier-vzbv-2016-02-18.pdf>

## Vorsorgeprinzip und Lebensmittelmarkt

Ein besonders sensibler Punkt im Rahmen von Handelsabkommen ist die Wahrung des in Europa vorherrschenden **Vorsorgeprinzips**. Hierbei handelt es sich um einen allgemeingültigen Grundsatz der Europäischen Union (Art. 191 Vertrag über die Arbeitsweise der EU, AEUV), dem beim Schutz der menschlichen Gesundheit Rechnung zu tragen ist. Verkürzt gesagt dürfen Produkte und Dienstleistungen dann nicht auf den Markt gebracht werden, wenn aufgrund einer vorläufigen und objektiven wissenschaftlichen Risikobewertung begründeter Anlass zur Besorgnis besteht, dass sie möglicherweise negative Folgen für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen haben können. Das Vorsorgeprinzip ist Teil des Wertekanons der europäischen Verbraucherpolitik und Grundlage des hohen Verbraucherschutzniveaus in der EU. Aus Sicht des vzbv muss das EU-Vorsorgeprinzip in allen Handelsabkommen der Europäischen Union eindeutig verankert werden.

Die Europäische Union hat – im Vergleich zu anderen Regionen der Welt – hohe Sicherheitsstandards bei **Lebensmitteln**. Diese sind geprägt durch das europäische Vorsorgeprinzip und den „vom Acker bis auf den Teller“-Leitsatz. Beide Prinzipien sehen hohe Hygieneanforderungen an allen Stellen des Produktionsprozesses vor, um Risiken von vornherein zu minimieren und die Betrugsmöglichkeiten durch Vertuschung gering zu halten.

Bei der **Produkt- und Lebensmittelkennzeichnung** haben Verbraucher sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der Europäischen Union klare Interessen: Sie wollen wissen, woher ihre Produkte kommen und wie sie produziert wurden. Vor diesem Hintergrund sollten die Verhandlungsführer die Formulierungen des EU-Südkorea Handelsabkommens berücksichtigen. Denn hier wurden explizite Ausnahmeregeln festgelegt, dass eine Produktkennzeichnung eben dann nicht als „Handelshemmnis“ klassifiziert werden kann, wenn ebendiese Produktkennzeichnung den Wünschen von Verbrauchern entspricht. Dies gilt umso mehr, als dass das Vereinigte Königreich etwa bei der Lebensmittelkennzeichnung noch als Mitglied der EU freiwillig über die gemeinsamen Regeln hinausgegangen ist.

### DER VZBV FORDERT

Eine reine **Anerkennung des Vorsorgeprinzips, wie es in der WTO definiert wird, ist aus Sicht des vzbv nicht ausreichend**, um dieses verbraucherpolitische Grundprinzip langfristig zu sichern. Die gemeinsamen hohen Standards zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ermöglichen es hier, einen Goldstandard in diesem Bereich zu schaffen, der über die Regelungen der WTO hinausgeht.

Im Bereich des Lebensmittelmarktes sollten auch **Prozessqualitäten stärker berücksichtigt werden**.

Bei der **Kennzeichnung von Produkten** sollten solche Informationen nicht als Handelshemmnis gelten, wenn sie der **Information von Verbrauchern** dienen.

## Europäische Datenschutzstandards schützen

Offiziell wird im Rahmen von Handelsabkommen nicht über Regeln zum Datenschutz verhandelt, allerdings wird sehr wohl über Fragen von „Datentransfers“ verhandelt. Bei Datentransfers lassen sich nicht-personenbezogene Daten jedoch oftmals nicht exakt von personenbezogenen Daten trennen, womit das Thema Kundendatenschutz doch mittelbar auf der handelspolitischen Agenda steht. Internetunternehmen wünschen sich

naturgemäß einen Datentransfer frei von jeder Beschränkung. Da das europäische Datenschutzrecht klar das Marktortprinzip vorschreibt und unmissverständliche Regeln für Datenverarbeitung außerhalb der EU vorschreibt (Äquivalenzvorschriften), sollte aus Sicht des vzbv im Kontext eines Handelsabkommens nicht über Datentransfers verhandelt werden.

Da das Vereinigte Königreich derzeit noch dieselben Datenschutzregeln wie die Europäische Union – die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – anwendet, sollte eine Äquivalenzentscheidung der EU-Kommission die Grundlage für mögliche Datentransfers zwischen beiden Akteuren sein. Eine solche Äquivalenzentscheidung bescheinigt dem Vereinigten Königreich ein vergleichbares Schutzniveau personenbezogener Daten wie der Europäischen Union. Der vzbv unterstützt vor diesem Hintergrund den Textvorschlag der EU-Kommission zur Regelung von Datentransfers in Handelsabkommen.<sup>15</sup>

### DER VZBV FORDERT

**Eigenständige Regeln für Datentransfers sollten nicht im Rahmen von Handelsabkommen** getroffen werden, da die DSGVO die Grundsätze für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von EU-Bürgern auch für Drittstaaten regelt. Basis einer Entscheidung für Datentransfers muss immer eine **Äquivalenzentscheidung der EU-Kommission** sein.

### Investorenschutz auf Inländerdiskriminierung begrenzen

Handelsabkommen räumen Investoren aus dem Vertragspartnerland oftmals besondere Schutzrechte ein, die inländischen Investoren entsprechend nicht zur Verfügung stehen. Trotz Reformbestrebungen der Europäischen Kommission sind Begriffe wie „Investor“, „Investition“ und „indirekte Enteignung“ zumeist noch sehr weit definiert und gehen damit über den Rechtsgrundsatz der Inländergleichbehandlung hinaus.

Die staatliche Regulierungshoheit wird für den wichtigsten Anwendungsfall des Investitionsschutzes, nämlich die „gerechte und billige Behandlung“ nicht hinreichend gewährleistet. Ebenfalls kritisch ist, dass Investoren Staaten vor einem internationalen Schiedsgericht auf Kompensation der „entgangenen Gewinne“ verklagen können, wenn eine Verwaltungsmaßnahme oder ein neues Gesetz nach Ansicht eines Unternehmens zum Beispiel gegen die Klausel der „gerechten und billigen Behandlung“ von Investoren (*fair and equitable treatment*, kurz FET) verstoße und seine Investitionen gefährde – hierunter können auch Maßnahmen des Verbraucherschutzes fallen.

Nach massiver öffentlicher Kritik an intransparenten Investorenklagen hat die Europäische Kommission im Jahr 2016 ein „Investment Court System“ (ICS) erarbeitet, das die bisherigen Investor-Staat-Schiedsverfahren ablösen soll. Hierbei würde ein ständiger, idealerweise multilateraler Investitionsgerichtshof (MICS) geschaffen, der nun auf internationaler Ebene verankert werden soll. Auf der prozeduralen Ebene ist ein solcher öffentlicher Gerichtshof zur Schlichtung von Investitionsstreitigkeiten grundsätzlich positiver zu bewerten, als die bisherigen privaten und intransparenten Verfahren. Allerdings muss die EU noch sicherstellen, dass die Richter klaren Kriterien zur Unabhängigkeit unterliegen. Unbenommen der prozeduralen Neuerungen kritisiert der vzbv weiterhin die zu breite Ausgestaltung der materiellen Rechte von ausländischen Investoren, auf

<sup>15</sup> EU-Kommission (2018): [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/may/tradoc\\_156884.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/may/tradoc_156884.pdf)

Basis derer Investorenklagen zulässig sind. Hier muss Verbraucherschutz als Ausnahmetatbestand definiert werden, sodass Investorenklagen sich nicht auf Verbraucherschutzmaßnahmen beziehen dürfen.<sup>16</sup>

Vor kurzem hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass Investoren-Schiedsverfahren zwischen EU-Staaten nicht vereinbar mit dem europäischen Recht und dem Rechtsgrundsatz sind, dass eine Interpretation von EU-Recht in letzter Instanz nur durch den EuGH vorgenommen wird.<sup>17</sup> Hier ist abzuwarten, welche Auswirkungen diese Entscheidung auf Investoren-Schiedsverfahren mit Nicht-EU-Staaten haben wird. Denn es ist auch eine Entscheidung vor dem EuGH im Hinblick auf den Investorenschutz im CETA-Abkommen anhängig.

#### DER VZBV FORDERT

Bevor im Rahmen eines Handelsabkommens über Fragen des Investorenschutzes geredet wird, sollte aus Sicht des vzbv die **EuGH-Entscheidung zur Vereinbarkeit von Schiedsverfahren mit dem EU-Recht** abgewartet werden.

Sollten Regeln zum Investorenschutz verankert werden, dürfen diese **nicht über Regeln der Inländergleichbehandlung hinausgehen** und sollten verbraucherpolitische Regulierung von entsprechenden Maßnahmen ausklammern.

#### 4.5 Handelsbeziehungen auch an Interessen von Verbrauchern ausrichten

Das Ausscheiden Großbritanniens aus dem EU-Binnenmarkt wird für beide Seiten Konsequenzen haben müssen, auch werden die wirtschaftlichen Beziehungen, die im Rahmen eines Handelsabkommens festgelegt werden, naturgemäß weniger tief und weitreichend sein im Vergleich zu einer Mitgliedschaft im EU-Binnenmarkt. Dennoch sollte ein Handelsabkommen zwischen beiden Partnern auch klare Vorteile für Verbraucher schaffen, um einen verbraucherfreundlichen Handelsraum zu schaffen, von dem auch Verbraucher konkret profitieren. Hierunter sind insbesondere die folgenden Aspekte zu zählen:

**Onlinehandel:** Wenn Verbraucher außerhalb der EU grenzüberschreitend online einkaufen, verfügen sie über ein deutlich geringeres Schutzniveau. Verbraucher kaufen zunehmend im globalen Markt online ein, auch weil vielen Verbrauchern oftmals nicht bewusst ist, dass sie bei einem ausländischen Händler einkaufen.<sup>18</sup> Enge wirtschaftliche Beziehungen im Rahmen einer Freihandelszone müssen entsprechend auch die Verbraucherseite des Marktes stärker absichern, etwa durch grenzüberschreitende Streitschlichtung und Informationen für Verbraucher, die online im jeweils anderen Land einkaufen wollen.

**Lebensmittel- und Produktinformation:** Ein Handelsabkommen zwischen zwei stark integrierten Gesellschaften mit ähnlichen gesellschaftlichen Prägungen sollte sich im Rahmen eines Handelsabkommens ebenfalls auf eine Liste von Mindeststandards einigen, die eine legitime Verbraucherinformation und Kennzeichnung darstellen (und somit nicht zu Beschwerden des Handelspartners führen können). Hierzu müssen aus

<sup>16</sup> Siehe: Position der Europäischen Verbraucherorganisation BEUC zum Multilateralen Schiedsgerichtssystem (MICS), abrufbar unter: [http://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2017-024\\_lau\\_multilateral\\_investment\\_court.pdf](http://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2017-024_lau_multilateral_investment_court.pdf)

<sup>17</sup> Das „Achmea“-Verfahren betraf ein Schiedsverfahren zwischen den Niederlanden und der Slowakei, <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-03/cp180026en.pdf>

<sup>18</sup> Vzbv / BEUC (2017): The challenge of protecting EU consumers in global online markets, [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/11/08/17-11-08\\_brochure-vzbv-beuc-lr3.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/11/08/17-11-08_brochure-vzbv-beuc-lr3.pdf)

Verbrauchersicht mindestens die folgenden Elemente gehören: Herkunft, Herstellungsweise sowie Inhaltsstoffe eines Produktes.

**Telekommunikation:** Die Großhandelspreise für grenzüberschreitende Telekommunikation sollten an realen Kosten ausgerichtet werden. Ebenso sollten Verbraucher besser über die entstehenden Kosten und Preise von Telefonaten informiert werden.

**Zölle:** Angesichts der eng verflochtenen Volkswirtschaften, auch auf Ebene der Bürger, ist weiterhin zu überlegen, die Zollfreibeträge beim Kauf von Waren zum persönlichen Gebrauch oder auch beim Versand von Geschenken zwischen der EU und Großbritannien anzuheben.<sup>19</sup>

#### DER VZBV FORDERT

Ein **Handelsabkommen** zwischen der EU und GB muss konkrete Vorteile für Verbraucher schaffen und ihre **Interessen, etwa in den Bereichen Onlinehandel, Telekommunikation, Produktinformation und Zölle berücksichtigen**.

### 4.6 Evaluierung und Implementierung stärken

Um die effektive Umsetzung und Implementierung von Handelsabkommen zu fördern ist es wichtig, dass Folgenabschätzungen und nachfolgende Evaluierungen eines Abkommens zwischen der EU und GB ebenfalls die **Auswirkungen auf Verbraucher** in den Blick nehmen. Es sollte insbesondere untersucht werden, ob Verbraucher wirklich auch weiterhin von günstigen Produkten und einem fairen Wettbewerbsrahmen profitieren.

Um Verstöße gegen Allgemeinwohlinteressen, wie etwa den Verbraucherschutz, besser ahnden und abstellen zu können, muss die Zivilgesellschaft stärker an der Durchsetzung von Handelsabkommen beteiligt werden. Verbraucherorganisationen und andere Organisationen sollten langfristig im Rahmen eines zivilgesellschaftlichen Beschwerdemechanismus die Möglichkeit haben, direkt Beschwerde gegen eine der beiden Vertragsparteien vorbringen zu können.

#### DER VZBV FORDERT

Im Zuge eines EU-GB Abkommens sollten Mechanismen geschaffen werden, ähnlich der EU-Handelsbarrieren-Verordnung<sup>20</sup>, diese erlaubt es **Unternehmen und ihren Verbänden, Beschwerde gegen ungerechtfertigte Handelsbarrieren einzulegen**.

Präferentielle Wirtschaftsbeziehungen sind geboten, um die enge Verflechtung beider Märkte weiterhin bestehen zu lassen. Viele der mittlerweile historischen Verbindungen lassen sich jedoch nicht auf die rein wirtschaftliche Ebene beschränken. Daher muss darüber nachgedacht werden, welche Bereiche außerhalb eines Handelsabkommens, in einem anderen Abkommen, geregelt werden müssen.

<sup>19</sup> Zollfreibeträge liegen derzeit bei Geschenken bei einem Warenwert von 45 Euro, bei Internetbestellungen kann bis zu einem Warenwert von 150 Euro zollfrei importiert werden (zuzüglich muss jedoch ab einem Warenwert von 22 Euro eine Einfuhrumsatzsteuer von 22 Prozent entrichtet werden).

<sup>20</sup> Siehe: EU-Verordnung Nr. 2015/1843